

Entgeltordnung

für die Überschreitung der Studienzeit in einem Master-Studiengang

an der NORDAKADEMIE Graduate School

vom 04.03.2019

Nach Beschlussfassung vom 04. März 2019 durch den Vorstand der NORDAKADEMIE gem. Aktiengesellschaft („NORDAKADEMIE“) wurde die folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung („EntO“) gilt für alle Masterstudierenden an der NORDAKADEMIE. Sie betrifft die Überschreitung der vertraglich vereinbarten Regelstudienzeit von zwei Jahren sowie die anschließende Karenzzeit („Karenzstudienzeit“) von acht Monaten.
- (2) Die Erhebung anderer Entgelte, Gebühren oder Beiträge („Entgelte“) bleibt unberührt.

§ 2 Entstehung von Entgeltpflichten

- (1) Haben Masterstudierende die Regelstudienzeit und die Karenzstudienzeit überschritten, so entstehen zusätzlich zu den im Studienvertrag vereinbarten Studiengebühren Ansprüche der NORDAKADEMIE auf Zahlung von weiteren Gebühren (Entgelte).
- (2) Entgelte für die Nachholung von zum Erwerb eines Mastergrades fehlenden ECTS-Punkten werden erst nach dem Ablauf von weiteren acht Monaten nach der Karenzstudienzeit („ECTS-Nachholer-Zeit“) erhoben.
- (3) Für Studierende mit Kindern bis 14 Jahre werden erst nach dem Ablauf von weiteren acht Monaten nach der Karenzstudienzeit und ggf. der ECTS-Nachholer-Zeit zusätzliche Entgelte erhoben.

§ 3 Höhe der Entgelte

- (1) Die Höhe der Entgelte beträgt EUR 1.000,00 pro angefangenem zusätzlichen acht-monats-Studienabschnitt („Zusätzlicher Studienabschnitt“).
- (2) Die Entgelte werden zu Beginn eines jeden zusätzlichen Studienabschnitts fällig und zahlbar.
- (3) Die NORDAKADEMIE kann die Erbringung von Leistungen verweigern, wenn nicht vor Leistungserbringung das Entgelt für den zusätzlichen Studienabschnitt in der vollen Höhe entrichtet worden ist.

§ 4 Anpassung der Entgelthöhe

Bei Bedarf kann der Vorstand der NORDAKADEMIE

- a. die Höhe der nach Maßgabe dieser EntO entstehenden Entgelte anpassen sowie
- b. Entgelte für weitere Leistungen der NORDAKADEMIE in die EntO aufnehmen.

§ 5 Zusätzliche Beratungspflicht

- (1) Studierende, die gemäß dieser EntO zusätzliche Studienabschnitte für den Abschluss Ihres Studiums benötigen, müssen verpflichtend an einem Beratungsgespräch mit der Studiengangsleitung ihres Studiengangs teilnehmen.
- (2) Das Beratungsgespräch soll mit dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Studierenden und der NORDAKADEMIE (Learning Agreement, „LA“) enden.
- (3) In dem LA legen Studiengangsleiter und Studierender insbesondere eine individuelle Lernstruktur, Meilensteine und den geplanten Zeitpunkt des Studienabschlusses fest.
- (4) Bei Nichteinhaltung des LA ist die NORDAKADEMIE berechtigt, den Studienvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 6 Inkrafttreten

- (5) Diese EntO tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.
- (6) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens in einem Masterstudiengang an der NORDAKADEMIE eingeschrieben sind.